



15.11.2018

Wichtige neue Entscheidung

Hochschulrecht: Zu den Voraussetzungen des Vorliegens einer personenbezogenen Prüfungsentscheidung i.S.d. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO, § 58 VwGO, § 74 VwGO

Personenbezogene Prüfungsentscheidung
Zutreffende Rechtsmittelbelehrung
Erledigung des Rechtsstreits infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 08.10.2018, Az. 7 B 17.2437

Leitsatz:

Die Feststellung einer Hochschule, ein Studierender habe aufgrund Erzielens der Endnote „nicht ausreichend“ (= Note 5) in sechs Modulen auch die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden, ist eine personenbezogene Prüfungsentscheidung i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO.

Hinweise:

Die Entscheidung, der eine Klage auf Gewährung eines Urlaubsemesters zugrunde lag, für die während des Verfahrens das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist, gibt Gelegenheit zu folgenden Hinweisen:

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

1. Nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt, soweit in Art. 15 Abs. 1 AGVwGO nichts Abweichendes geregelt ist, das Vorverfahren nach § 68 VwGO.

Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO kann der Betroffene bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen gegen einen an ihn gerichteten Verwaltungsakt entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben.

Die zu erteilende Rechtsbehelfsbelehrung im Prüfungsrecht ist daher davon abhängig, ob die Prüfungsentscheidung „personenbezogen“ ist.

Da der Begriff „personenbezogene Prüfungsentscheidung“ an keiner Stelle der Rechtsordnung normativ bestimmt ist, bedarf er der Auslegung.

Ausgehend vom Wortlaut kam der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) bereits im Beschluss vom 07.08.2000, Az. 11 CS 08.1854, juris Rn. 15 ff. zu dem Ergebnis, dass der Begriff der „personenbezogenen Prüfungsentscheidung“ einen ähnlich weit gefassten Bedeutungsgehalt hat, wie er § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG bzw. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG zugrunde liegt und unter „Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen“ alle Fälle fallen, in denen die Behörde der Sache nach die Leistung oder Eignung von Personen oder Ähnliches prüft.

Erfasst sind nicht nur Examina im herkömmlichen Sinne, sondern z.B. auch strikt gebundenes Verwaltungshandeln, bei dem der Behörde kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht. Nicht unter den Begriff der „personenbezogenen Prüfungsentscheidung“ fallen dagegen Akte reiner Rechtsanwendung oder Entscheidungen, die zwar im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren ergehen, die jedoch nicht die eigentliche personenbezogene Beurteilung von Leistungen, Fähigkeiten, Wissen, Können oder Dispositionen auf der Grundlage einer Prüfung zum Gegenstand haben (BayVGh, Beschluss vom 01.03.2011, Az. 7 CE 11.376, juris Rn. 16 m.w.N.).

Der BayVGh hat in der vorliegenden Entscheidung nunmehr klargestellt, dass eine personenbezogene Prüfungsentscheidung auch dann vorliegt, wenn das Nichtbestehen darauf beruht, dass eine Prüfung nicht angetreten wurde bzw. ohne ausreichenden Grund ein Prüfungsrücktritt erfolgte.

Auch dann wird die Leistung des Studierenden dahingehend bewertet, dass er nicht in der Lage war, die durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen zu absolvieren.

Der Bescheid, in dem das Nichtbestehen festgestellt wird, muss daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein, die fakultativ Klageerhebung oder Einlegung eines Widerspruchs vorsieht. Richtiger Beklagter ist für diese Körperschaftsangelegenheit (Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG) die Körperschaft, nicht der Freistaat Bayern.

2. Gegen die Exmatrikulation als Folge des endgültigen Nichtbestehens (Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG) ist hingegen nur die Klage zulässig (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Die Regelung des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO ist insoweit nicht einschlägig. Richtiger Beklagter ist, da es sich um eine staatliche Angelegenheit handelt (Art. 12 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG), der Freistaat Bayern, nicht die Körperschaft.

Beim Erlass des Exmatrikulationsbescheids ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung des BayVGh (vgl. Beschluss vom 03.02.2014, Az. 7 C 14.17, juris Rn. 2 m.w.N.) Voraussetzung der Exmatrikulation die Existenz (jedoch nicht die Bestandskraft) eines Bescheids des zuständigen Prüforgans ist, in dem das Nichtbestehen der konkreten Prüfung festgestellt wird.

3. Insbesondere auch zur Vermeidung unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrungen mit der Folge der Jahresfrist zur Einlegung des Rechtsbehelfs gemäß § 58 Abs. 2 VwGO empfiehlt es sich, getrennte Bescheide zur Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und der Exmatrikulation zu erlassen. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass aus dem jeweiligen Bescheid hinreichend deutlich wird, ob er von der Körperschaft oder vom Freistaat Bayern (vertreten durch die Körperschaft) erlassen wird.

Simmerlein
Oberlandesanwältin

7 B 17.2437
M 3 K 14.73

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** * , *****

- ***** -

*****.

***** , ***** , ** ***** ,

***** * , *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Beurlaubung vom Studium;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 12. April 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Lotz-Schimmelpfennig,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Siller

ohne weitere mündliche Verhandlung

am 8. Oktober 2018

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger, der bis zum 30. September 2017 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in München (im Folgenden: Hochschule) Mechatronik studiert hat, begehrt eine Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit für das Wintersemester 2013/2014.
- 2 Die Hochschule hat seinen Urlaubsantrag vom 4. Dezember 2013, dem ein ärztliches Attest vom selben Tag beigelegt war, mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 als nicht fristgemäß gestellt abgelehnt. Die gegen diesen Bescheid und auf entsprechende Verpflichtung der Hochschule gerichtete Klage des Klägers hat das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 12. April 2016, zugestellt am 7. September 2016, abgewiesen; der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dagegen die Berufung zugelassen.
- 3 Auf den rechtlichen Hinweis in der Verhandlung vor dem erkennenden Senat am 29. Mai 2018, aufgrund der mittlerweile erfolgten Exmatrikulation des Klägers sei

dessen Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage unter Umständen entfallen und der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, hat dieser Folgendes ausgeführt:

- 4 Zwar habe ihn die Hochschule mittlerweile mit Bescheid vom 4. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2017 mit Ablauf des 30. September 2017 wegen endgültigen Nichtbestehens im Studiengang entlassen. Gleichwohl habe sich der Rechtsstreit nach seiner Auffassung nicht erledigt. Denn der Bescheid vom 4. August 2017 sei noch nicht bestandskräftig, weil er mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen worden sei. Ausweislich dieser sei gegen den Bescheid binnen eines Monats entweder im Wege eines Widerspruchs oder einer unmittelbaren Klageerhebung vorzugehen. Dies sei jedoch unrichtig, weil mit dem Bescheid keine Prüfungsentscheidung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992, GVBl S. 162 – AGVwGO) getroffen worden und die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens mithin nicht eröffnet sei. Er habe deshalb nun binnen offener Jahresfrist Klage gegen diese Bescheide erhoben.
- 5 Der Kläger hat beantragt,
- 6 die Beklagte (die Hochschule) unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 12. April 2016 zu verpflichten, den Kläger für das Wintersemester 2013/2014 vom Studium zu beurlauben.
- 7 Der Beklagte hat beantragt,
- 8 die Berufung zurückzuweisen.
- 9 Sowohl die dem Bescheid vom 4. August 2017 beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung, als auch diejenige des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2017 seien zutreffend, weshalb die nunmehr vor dem Verwaltungsgericht gegen diese Bescheide erhobene Klage verfristet sei. Die Hochschule habe in ihren Bescheiden eine „personenbezogene Prüfungsentscheidung“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO getroffen.
- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie des vorgelegten Behördenakts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 11 Die Berufung des Klägers, über die der Verwaltungsgerichtshof mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden kann, hat keinen Erfolg. Das streitgegenständliche Begehren, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger für das Wintersemester 2013/2014 vom Studium zu beurlauben, ist unzulässig (geworden), weil ein entsprechendes und als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung von Amts wegen in jeder Lage des Prozesses zu prüfendes Rechtsschutzinteresse (vgl. Rennert in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, vor § 40 Rn. 11) des Klägers entfallen ist. Der Rechtsstreit hat sich erledigt.
- 12 Der Bescheid der Hochschule vom 4. August 2017 in der Gestalt deren Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2017, mit dem festgestellt wurde, dass der Kläger „bei den Prüfungsleistungen aus dem Sommersemester 2017“ in insgesamt sechs Modulen die Endnote „nicht ausreichend“ (= Note 5) erzielt und damit die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden hat, ist bestandskräftig. Der Kläger hat zwar nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat am 29. Mai 2018 erteilten rechtlichen Hinweis, der Rechtsstreit habe sich infolgedessen möglicherweise erledigt, unter dem 28. Juni 2018 gegen diese Bescheide Klage erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war aber die seit Bekanntgabe der Bescheide jeweils laufende Monatsfrist (§ 74 Abs. 2 VwGO, Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG) bereits verstrichen. Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt zwar nur zu laufen, wenn der Beteiligte hierüber auch zutreffend belehrt worden ist (§ 58 VwGO). Entgegen der Auffassung des Klägers ist dies hier jedoch geschehen. Im Einzelnen:
- 13 Auch nach der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bayern kann nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen weiterhin entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Der Gesetzgeber hat sich hierzu aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen des gerichtlich nicht überprüfbareren Beurteilungsspielraums der Prüfer entschlossen (LT-Drs. 15/7252, S. 8) und in der amtlichen Begründung ausgeführt, der Begriff der personenbezogenen Prüfungsentscheidungen erfasse neben allen berufsbezogenen Prüfungen, mit denen die Zulassung zur Ausübung eines bestimmten Berufs erworben werde, auch solche Entscheidungen, die nur mittelbar berufsbezogene Wirkungen entfalten könnten (LT-Drs. 15/7252, S. 12 f.; BayVGH, B.v. 1.3.2011 – 7 CE 11.376 – juris Rn. 16). Zwar ist der Bedeutungsgehalt des Begriffs „personenbezogene Prüfungsentscheidung“ an keiner Stelle der Rechtsordnung normativ bestimmt worden (vgl. BayVGH, B.v.

7.8.2008 – 11 CS 08.1854 – juris Rn. 10), der Verwaltungsgerichtshof hat sich aber in dieser Hinsicht bereits mehrfach ausführlich und konkretisierend geäußert: So fallen unter den Begriff der personenbezogenen Prüfungsentscheidungen nicht nur Examina im herkömmlichen Sinne, bei denen ein oder mehrere „Prüfer“ einen „Prüfling“ in einem normativ geregelten Verfahren schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erbringen lassen, die sie alsdann einer Beurteilung unterziehen, als deren Ergebnis dem Kandidaten eine Prüfungsnote oder eine sonstige Bewertung mitgeteilt wird (BayVGH, B.v. 7.8.2008 – 11 CS 08.1854 – juris Rn. 22), sondern z.B. auch strikt gebundenes Verwaltungshandeln, bei dem der Behörde kein Ermessens- (und erst recht kein Beurteilungs-) Spielraum zusteht (so ausdrücklich BayVGH, B.v. 7.8.2008 – 11 CS 08.1854 – juris Rn. 21). Um eine „personenbezogene Prüfungsentscheidung“ i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO handelt es sich auch dann, wenn sich eine Behörde allein anhand der Aktenlage (etwa auf der Basis von Zeugnissen über durchlaufene Ausbildungen) über die Eigenschaften einer Person unterrichtet oder ihre Entscheidung gleichsam „arbeitsteilig“, d.h. anhand oder aufgrund der Einschätzung anderer eingeschalteter Personen, trifft (vgl. BayVGH, B.v. 7.8.2008 – 11 CS 08.1854 – juris Rn. 22 f., 33). Nicht unter den Begriff der „personenbezogenen Prüfungsentscheidung“ fallen dagegen Akte reiner Rechtsanwendung oder Entscheidungen, die zwar im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren ergehen, die jedoch nicht die eigentliche personenbezogene Beurteilung von Leistungen, Fähigkeiten, Wissen, Können oder Dispositionen auf der Grundlage einer Prüfung zum Gegenstand haben (BayVGH, B.v. 1.3.2011 – 7 CE 11.376 – juris Rn. 16 m.w.N.).

- 14 Gemessen daran ist jedenfalls die in dem Bescheid vom 4. August 2017 enthaltene Feststellung, der Kläger habe aufgrund Erzielens der Endnote „nicht ausreichend“ (= Note 5) in sechs Modulen auch die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden, eine personenbezogene Prüfungsentscheidung i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO. Das hat zur Folge, dass gegen diese Entscheidung, wie in der streitgegenständlichen Rechtsmittelbelehrung vom 4. August 2017 mitgeteilt, sowohl im Wege der Einlegung eines Widerspruchs, als auch im Wege unmittelbarer Klageerhebung vorgegangen werden kann.
- 15 Der (sinngemäße) Einwand des Klägers, „eine Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Anmeldung zur Magisterprüfung“ sei als ein Akt reiner Rechtsanwendung keine personenbezogene Prüfungsentscheidung i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Nr. 6 AGVwGO, verfährt in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht, weil die Hochschule im Bescheid vom 4. August 2017 keine solche Entscheidung getroffen hat. Sie hat vielmehr festgestellt, dass der Kläger im Sommersemester 2017 in sechs Modulen keine ausreichenden Leistungen (= Note 5) erbracht hatte, obwohl

nach der Prüfungsordnung eine zweite Wiederholung nur in höchstens fünf Prüfungen zulässig ist. Sie hat daraus im Weiteren den zutreffenden Schluss gezogen, dass ein Bestehen des Klägers in der Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht mehr möglich ist und damit eine berufsbezogene Entscheidung getroffen.

- 16 In diesem Zusammenhang ist unerheblich, dass sich der Kläger nach eigener Aussage lediglich zweien der notwendigen Modulprüfungen tatsächlich (ohne Erfolg) unterzogen und die anderen gar nicht erst bzw. nicht fristgerecht angetreten hat. Denn die Hochschule hat alle diese Umstände zutreffend berücksichtigt und daraufhin eine – abschließende und selbständige – Gesamteinschätzung der Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers vorgenommen, die entsprechend den dargestellten und vom Verwaltungsgerichtshof bereits entwickelten Grundsätzen den Charakter einer personenbezogenen Prüfungsentscheidung i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO aufweist.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- 18 Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe des § 132 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

- 19 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

20 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

21 Häring Lotz-Schimmelpfennig Siller

22 **Beschluss:**

23 Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Abs. 2 GKG).

24 Häring Lotz-Schimmelpfennig Siller